

Stand: September 2016

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zum vorbeugenden Brandschutz in Windenergieanlagen (WEA)

Auszug aus den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vom 19.07.2016, Az: IIB5-4112.79-074/14:

„WEA sind bis zu einer Gesamthöhe (Mast + Rotor) von 10 m verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr.3 Buchst. b BayBO). Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV).“

In der Liste der Technischen Baubestimmungen 2014 wurde die Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012), veröffentlicht in den Schriften des DIBt, Reihe B, Heft 8 aufgenommen.

Im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden Brandschutzdienststellen um eine Stellungnahme zum Brandschutz an Windenergieanlagen gebeten. Nachfolgend sollten hierbei folgende Punkte berücksichtigt bzw. beurteilt werden:

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung

Hier stellt sich die Frage, was an der baulichen Anlage selbst brennen kann?

Auf Nachfrage bei den Herstellern aber auch unter Berücksichtigung von Schadensfällen können Brände aus den unterschiedlichsten Gründen im Generatorhaus oder durch Blitzschlag entstehen. Als Brandlast sind hier Schmierstoffe, Kunststoffe und Kabelummantelungen anzutreffen. Zudem können die Abdeckungen und Rotorblätter aus verleimtem Glasfasermaterial bestehen, dass bei großer Hitze auch brennen kann. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese i.d.R. senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.

Aus diesem Grunde sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche wasserführende Fahrzeuge (z.B. bei einem Folge(wald)brand) erforderlich sein. Wegen des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes von ca. 500 m (drehender Rotor) von der WEA, sind meistens weitere Einsatzkräfte und -mittel z.B. zum Absperren oder zur eventuellen Bekämpfung von Folgebränden nach dem Abstürzen des Generatorhauses erforderlich.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Kennzeichnung und Ansprechpartner:

Da WEA i.d.R. außerhalb von bewohnten Flächen aufgestellt werden und deshalb keine eindeutige Alarmadresse vergeben werden kann, wird empfohlen, dass an jeder WEA in ca. 20 m Höhe eine aus mindestens 500 m von zwei Seiten sichtbare Beschriftung angebracht wird (Buchstabengröße ca. 1,6 m).

Hierbei wird empfohlen das Kfz-Kennzeichen des Landkreises/Stadt mit einer fortlaufenden



Nummer im Landkreis/Stadt (z.B. DAH 10) anzugeben. Dies könnte von der zuständigen Brandschutzdienststelle organisiert werden. Mittels dieser eindeutigen Beschriftung kann die ILS den Standort der WEA eindeutig zuordnen und einen Alarmplan dazu hinterlegen.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte auf der Zugangstür in die WEA deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers sollten zudem im Rahmen der Alarmierungsplanung bei der ILS hinterlegt werden.

Einsätze an WEA:

Neben Bränden können auch Hilfeleistungen z.B. der Rettung von verletzten Personen aus dem Generatorhaus vorkommen. Deshalb sollte die nächstgelegene Höhenrettungsgruppe oder u.U. auch die Bergwacht, soweit vorhanden, in der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

In den Plänen sollten mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung (Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, offene Gewässer und vgl.) eingetragen sein.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter